



Zusatzformular zum Antrag auf Anerkennung eines Weiterbildungstitels Offizin- und Spitalpharmazie aus der EU/EFTA und dem Vereinigten Königreich

Bitte füllen Sie alle erforderlichen Felder aus, datieren und unterschreiben Sie das Zusatzformular und legen Sie es dem Hauptantragsformular bei.

1.2 Pharmazie

Zu beachten:

Da weder das für die Diplomanerkennung massgebende Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, noch die EU-Richtlinie 2005/36, noch das Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Anerkennung von Berufsqualifikationen spezifische Regelungen über die Weiterbildungstitel in Pharmazie enthalten, erfolgt die Anerkennung dieser Titel auf Grundlage allgemeiner Regelungen der EU für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen.

In jedem Einzelfall muss eine inhaltliche Prüfung vorgenommen werden. Folgende Unterlagen (originalbeglaubigte Kopien; jeweils allenfalls auch in offizieller Übersetzung) werden benötigt:

Nur staatliche Weiterbildungstitel in Offizin- und Spitalpharmazie können anerkannt werden, keine privatrechtlichen Titel.

Angaben zum Weiterbildungstitel:

Fachrichtung	☐ Offizinpharmazie ☐ Spitalpharmazie
Ausstellungsland	
Ausstelldatum	
Genaue Bezeichnung des Weiterbildungstitels	
Staatliche Anerkennung des Diploms / ausstellende Behörde	
Dauer Grundstudium (bis Apothekerdiplom)	
Dauer Weiterbildung / Spezialisierung	
Berufserfahrung im Ausland	___ Jahre in Offizin ___ Jahre in Spitalpharmazie
Berufserfahrung in der Schweiz	___ Jahre in Offizin ___ Jahre in Spitalpharmazie

Anforderungen für die Anerkennung des Weiterbildungstitels:

	Spitalpharmazie	Offizinpharmazie
Apothekerdiplom	Voraussetzung: Apothekerdiplom anerkannt	
	Beilagen: ☐ Kopie der Diplomanerkennung der MEBEKO	
Weiterbildung	Voraussetzung: Spezifische Weiterbildung in Spital- resp. Offizinpharmazie (staatlich anerkannte WB)	
	Beilagen: ☐ Weiterbildungsdiplom inkl. amtliche Bestätigung des Rechts der Führung des Weiterbildungstitels zum Zeitpunkt der Antragsstellung	

Weiterbildungsprogramm	Beurteilung aufgrund des Weiterbildungsprogramms bezüglich - Dauer, Aufbau - Lernziele (praktische und theoretische Weiterbildung) - Leistungsnachweise	
	Voraussetzung: Programm der WB deckt 75% des CTF (common training framework, EU) ab (gemäss Entscheid des CTF) oder individuelle Analyse durch FPH Spital (falls CTF-Entscheid nicht vorliegt)	Voraussetzung: Abgleich mit Lernzielen MedBG → zwingend ergänzen wenn nicht erfüllt: ❖ FA Impfen und Blutentnahme (5 Tage)* ❖ FA Anamnese Grundversorgung (5 Tage)* ❖ Komplementärmedizin (2 Tage)** ❖ Interprofessionalität (5 Tage)**
	Beilagen: ☐ Weiterbildungsprogramm zum Zeitpunkt der Weiterbildung mit Angaben über Dauer, Inhalt, Aufbau/Struktur der Weiterbildung ☐ Weiterbildungsprüfung zur Erlangung des Fachapothekertitels inklusive die entsprechenden Bestimmungen (wenn diese nicht bereits im Weiterbildungsprogramm enthalten sind) und eine Bestätigung über das Prüfungsergebnis; ☐ Offizinpharmazie: Nachweis der geforderten Fähigkeitsausweise FPH (FA)* sowie Nachweis der zusätzlichen Weiterbildungen** oder Nachweis des Erlangens der entsprechenden Kompetenzen (Lerninhalt der anzuerkennenden Weiterbildung)	
Berufserfahrung	Voraussetzung: - Offizin: 2 Jahre (100 % Anstellung) in Offizin, davon 1 Jahr in der Schweiz - Spital: 2 Jahre (100 % Anstellung) in Spitalpharmazie, davon 1 Jahr in der Schweiz Bei einer geringeren prozentualen Beschäftigung (Minimum 50 %) verlängert sich die Weiterbildungsperiode (Berufstätigkeit) entsprechen	
	Beilagen: ☐ Curriculum Vitae inkl. Arbeitszeugnisse über die Tätigkeiten als Apothekerin / Apotheker und Fachapothekerin / Fachapotheker mit folgenden Angaben: Dauer der Tätigkeit (exakte Daten), Beschäftigungsgrad, präzise Umschreibung der Inhalte der Tätigkeit sowie zusammenfassende Beurteilung der Leistungen.	

Die MEBEKO behält sich vor, weitere Dokumente einzufordern.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

*Fähigkeitsausweis FPH (<https://fphch.org/de/faehigkeitsausweise-fph>)

**Weiterbildungskurse wählbar aus dem entsprechenden Modul des Weiterbildungsprogramms FPH Offizinpharmazie (Komplementärmedizin (2 Tage), Interprofessionalität (5 Tage))